

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Technisches Design
an der
Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Studiengang platziert sich an der Schnittstelle zwischen Maschinenbau und Industriedesign im Sinne der Produktgestaltung. Absolventen sind in der Lage, die Entwicklung industrieller Produkte sowohl unter dem technischen als auch unter dem Design-Aspekt voranzutreiben. Sie interagieren mit Experten aus beiden Sektoren auf der Grundlage eines gemeinsamen fachlichen und fachkulturellen Hintergrunds.

Aus dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich werden Kompetenzen vermittelt, welche die Grundlage der technischen Produktentwicklung darstellen. Dies schließt die Themen Mathematik, Mechanik, Konstruktion, Werkstofftechnik und Fertigungstechnik ein. Im Bereich Design erlernen Studierende die notwendigen designtheoretischen Hintergründe sowie die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Gestaltungslehre und nötigen Visualisierungstechniken. Weiterhin erhalten sie einen Einblick in die vielfältigen Methoden und Materialien, die zur Gestaltung industrieller Produkte zur Verfügung stehen. Grundkenntnisse im Bereich Marketing, Design-Strategie und Markenführung runden das Kompetenzspektrum der Absolventen ab.

Die Abdeckung aller Phasen des Entwicklungsprozesses von der Konzeption bis zur Realisierung stellt, als gemeinsamer Nenner von Technik und Design, ein zentrales Ziel des Studiengangs dar. Theoretisches Wissen wird dabei durch die Vermittlung der Fertigkeiten vervollständigt, die notwendig sind, um den Entwicklungsprozess durch Visualisierung, technisches Zeichnen und Realisierung von Modellen zu begleiten. Neben Freihandzeichnen, als Grundlage des kreativen Prozesses, wird die Handhabung rechnergestützter Werkzeuge wie CAD, Rendering und Rapid Prototyping, im Sinne einer virtuellen Produktentwicklung hervorgehoben.

Der Studienplan sieht einen Übergang von der Vermittlung der theoretischen Grundlagen in den ersten Semestern, zu spezifischen Themen und zur Anwendung und Einübung der erworbenen Kompetenzen in den folgenden Semestern vor. Eine zentrale Rolle spielen dabei Projektarbeiten, in denen Studierende die Vielfältigkeit und die Komplexität des Entwicklungsprozesses erfahren und beherrschen lernen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigt.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(5) Sofern in einzelnen Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, wird dies in der Anlage zu dieser Satzung angegeben und begründet. Ebenfalls im Anhang werden die Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit sowie die Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit für jeden Einzelfall beschrieben.

§ 5 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät Maschinenbau und Mechatronik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan.
- (2) Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl
 3. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden
 4. die Prüfungsform und deren Dauer,
 5. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum gekennzeichnet.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module
 - T-01 Mathematik 1

- T-03 Statik
 - T-09 Grundlagen Entwerfen 2
- erstmals angetreten haben.

(2) Überschreiten Studierende diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet ist, für den die Note vergeben wurde.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den

Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigen, in der Person liegenden Gründen auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden. In jedem Fall ist der Arbeitsumfang von 12 ECTS-Punkten entsprechend 300 bis 360 Stunden einzuhalten.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2021/22 aufnehmen.

Bachelor Technisches Design												
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	detaillierte Prüfungsleistungen für den Studienplan/die Studierenden	
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			7. Sem.
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs										
TD-01	TD1101	Mathematik 1	4	4							5	GMP: schrP 90 min.
TD-02		Naturwissenschaften	8								9	GMP: schrP 90 min.
	TD1102	Angewandte Physik		4							5	
	TD1103	Chemie		2							2	
	TD2101	Physikalisches Praktikum			2						2	TnP
TD-03	TD1104	Statik	4	4							5	GMP: schrP 90 min.
TD-04	TD1105	Konstruktion	4	4							5	GMP: schrP 90 min.
TD-05		Grundlagen Entwerfen 1	6								8	PstA 120h
	TD1106	Grundlagen Entwerfen 1		4							5	
	TD1107	Design Dialogues 1		2							3	
TD-06	TD2102	Mathematik 2	4		4						5	GMP: schrP 90 min.
TD-07	TD2103	Festigkeitslehre	4		4						5	GMP: schrP 90 min.
TD-08		Visualisierung	4								5	GMP: schrP 90 min.
	TD2104	Darstellende Geometrie			2						3	
	TD2105	Einführung in 3D-CAD			2						2	
TD-09	TD2106	Grundlagen Entwerfen2	4		4						7	PstA 120h
TD-10	TD2107	Design Dialogues 2	6		6						6	PstA 60h
TD-11	TD3101	Kinematik und Kinetik	4			4					5	GMP: schrP 90 min.
TD-12		Informatik Grundlagen	4								5	GMP: schrP 90 min.
	TD3102	Informatik				2					4	
	TD3103	Rechnerpraktikum				2					1	
TD-13	TD3104	Maschinenelemente	4			4					5	GMP: schrP 90 min.
TD-14		Computer Aided Design	6								7	PstA 120h
	TD3105	CAD Modellierung				4					4	
	TD3106	Design Dialogues 3				2					3	
TD-15	TD3107	Entwurfsprojekt 1	6			6					8	GMP: PstA 120h
TD-16		Werkstoffe Grundlagen	8								8	GMP: schrP 90 min.
	TD4101	Werkstofftechnik					4				4	
	TD4102	Alternative Werkstoffe					4				4	
TD-17	TD4103	Entwurfsprojekt 2	6				6				10	GMP: PstA 180h
TD-18		Fertigungstechniken	6								7	GMP: schrP 90 min.
	TD4104	Fertigungstechnik					4				5	
	TD4105	Rapid Prototyping					2				2	
TD-19		Konstruktionsmethodik	4								5	GMP: schrP 120 min.
	TD4106	Konstruktionsmethodik					2				2	
	TD4107	Design Dialogues 4					2				3	
TD-20		Energie- und Elektrotechnik	6								7	GMP: schrP 120 min.
	TD5101	Technische Energielehre						4			4	
	TD5102	Elektrotechnik						2			3	
TD-21		Bionik	8								8	GMP: schrP 90 min.
	TD5103	Bionik						4			5	
	TD5104	Design Dialogues 5						4			3	
TD-22	TD5105	Höhere Werkstofftechnik	4					4			5	GMP: schrP 90 min.
TD-23	TD5106	Entwurfsprojekt 3	6					6			10	GMP: PstA 180h
TD-24		Praxismodul	6								6	
	TD6101	Praxisseminar							2		2	1)
	TD6102	Ausgewählte Themen aus der Praxis 1								2	2	1)
	TD6103	Ausgewählte Themen aus der Praxis 2								2	2	1)
TD-25		Industriepraktikum									24	
	TD6104	Praktikum							X		24	s. §8 StPrO
TD-26		Messtechnik	4								5	GMP: schrP 90 min.
	TD7101	3D-Messtechnik / Reverse Engineering								4		
TD-27		Design im Unternehmen	6								9	GMP: schrP 120 min.
	TD7102	Marketing								2	3	
	TD7103	Qualitäts- und Projektmanagement									2	3
	TD7104	Design Dialogues 6									2	3
TD-28		Wahlmodul	2								2	
	TD7105	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach / Fremdsprache									2	je Kurs GMPschr 60 min bis 90 min. oder PstA ¹⁾ oder GMPmdl 45min; bei Sprachen i.d.R. GMPschr 60 min.; TnP
TD-29		Bachelormodul	1								14	
	TD7106	Bachelorthesis								X	12	TMP: BA
	TD7107	Bachelorseminar								1	2	TMP: mdl 30 min + PstA ²⁾
		SWS Gesamt	139	24	24	24	24	24	6	13		
		ECTS Gesamt		30	30	30	30	30	30	30	210	
Stand:	19.07.2021											
1) näheres regelt der Studienplan												

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit		
ECTS	European Credit Transfer System		
SWS	Semesterwochenstunden		
GMP	Gesamtmodulprüfung	S	Seminar
TMP	Teilmodulprüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
mdl	mündlich	Ü	Übung
schr	schriftlich	Pr	Praktikum
PstA	Prüfungsstudienarbeit	TnP	Teilnahmepflicht

Anlage 2
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technisches Design an
der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul/ Kurs-Nr.	Kurs	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit
T-02/ T2101	Physikalisches Praktikum	Praktika können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Bei allen Praktikums-terminen; ausgefallene Versuche sind nachzuholen	Praktikum wird als nicht bestanden gewertet.
T-28/ T5105	AWP-Fach	Für AWP-Fächer ist die Anwesenheit im jeweiligen Fach vom jeweiligen Dozenten zu regeln (Studienplan)	Fachspezifisch, Studienplan	Fachspezifisch, Studienplan Bspw. keine Zulassung zur Prüfung.
T-15/ T3107 T-17/ T4103 T-23/ T5106	Entwurfsprojekt 1 Entwurfsprojekt 2 Entwurfsprojekt 3	Projektarbeiten werden durch Projektbesprechungen charakterisiert. Diese sind wesentlicher Bestandteil für das Verständnis der Projektarbeiten.	Bei allen Projektbesprechungen.	Projektarbeit (PStA) wird als nicht bestanden gewertet.
T-05/ T1107 T-10/ T2107 T-14/ T3106 T-19/ T4107 T-21/ T5104 T-27/ T7104	Design Dialogues 1 Design Dialogues 2 Design Dialogues 3 Design Dialogues 4 Design Dialogues 5 Design Dialogues 6	Diese Vorlesungen enthalten einen hohen praktischen Anteil, die nur eine aktive Teilnahme durchführbar sind.	75 % Anwesenheitspflicht bei allen Vorlesungsterminen	Keine Zulassung zur Gesamtmodulprüfung
T-24/ T6101 T6102 6T103	Praxismodul Praxisseminar Ausgewählte Themen aus der Praxis 1 Ausgewählte Themen aus der Praxis 2	Seminare können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Teilnahmepflicht an allen Tagen.	Praxismodul wird als nicht bestanden gewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.06.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.08.2021.

gez.
Prof. Dr. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 18.08.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.08.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.08.2021.